

# STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 3

**Vorlage Nr. 19/2018**

Sitzung des Gemeinderats

am 20. Februar 2018

-öffentlich-

## Haus- und Badeordnung sowie Gebührenordnung für das Freibad Güglingen

### Beschlussvorschlag:

Die Haus- und Badeordnung sowie Gebührenordnung für das Freibad Güglingen wird wie in der Anlage beigefügt beschlossen.

Die Haus- und Badeordnung sowie Gebührenordnung tritt zur Saison 2018 in Kraft.

### ABSTIMMUNGSERGEBNIS

	Anzahl	
<b>Ja-Stimmen</b>		
<b>Nein-Stimmen</b>		
<b>Enthaltungen</b>		

---

### Themeninhalt:

Die derzeit geltende Badeordnung für das Freibad Güglingen stammt aus dem Jahre 1999. Seit diesem Zeitpunkt haben sich die gesetzlichen Vorgaben sowie haftungsrechtlichen Vorschriften gravierend verändert.

Daher wurde vom Betreiber des Güglinger Bades, den Stadtwerken Bretten, angeregt, die Badeordnung neu zu fassen.

Die bisherige Badeordnung ist der Vorlage als Anlage beigefügt, ebenso der Entwurf für die neue Badeordnung.

Die Vorlage für die neue Badeordnung ist von der Deutschen Gesellschaft für Bäderwesen (vergleichbar mit den Mustersatzungen des Gemeindetages). Es wird dringend empfohlen, diese Vorlage zu beschließen. Sollten sich dann künftig rechtliche Änderungen ergeben, erfolgen von der Gesellschaft eine Information sowie ein Vorschlag zur Überarbeitung der Ordnung. Diese Vorlage wird von den Stadtwerken Bretten für alle Bäder verwendet.

In Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Haus- und Badeordnung sollten auch die Gebühren neu beschlossen werden. Von Seiten der Verwaltung ist für die kommende Badesaison keine Erhöhung der Eintrittspreise erforderlich. Es wird jedoch empfohlen das Pfand für die Karte von 2,- € auf 4,- € zu erhöhen.

24.01.2018, Kenngott/Koch

# ***Bade- und Gebührenordnung für das städtische Freibad in Güglingen***

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat am 22.05.2001 nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gbl. S. 578, ber. S. 720) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 08.11.1983 (Gbl. S. 657) folgende Bade- und Gebührenordnung für das Freibad in Güglingen beschlossen:

## **I. Badeordnung**

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Das städtische Freibad - nachstehend Freibad genannt - ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Güglingen. Sie dient gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung der Gesundheitspflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung, sowie der örtlichen Schulen.
2. Das Freibad umfasst sämtliche Wasserbecken Liegewiesen, Umkleidekabinen, Duschräume, den Kiosk sowie die sonstigen auf dem umzäunten Areal vorhandenen Gebäude und Einrichtungen.
3. Die Badeordnung soll insbesondere Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Freibad gewährleisten.
4. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Zutritt zu dem Bad anerkennt der Badegast die Bestimmungen der Bade- und Gebührenordnung, sowie alle, im Rahmen der Bade- und Gebührenordnung getroffenen Anordnungen. Bei geschlossenen Personengruppen (Schulklassen, Vereine u.a.) hat der jeweils verantwortliche Leiter für die Einhaltung der Bade- und Gebührenordnung und der übrigen Anordnungen zu sorgen und ist für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.
5. Eltern haften für ihre Kinder.

### **§ 2**

#### **Benutzung des Freibades**

1. Das Freibad kann im Rahmen dieser Bade- und Gebührenordnung von jedermann benutzt werden.
2. Von der Benutzung des Freibades sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden und Hautausschlägen ausgeschlossen. Dies gilt ferner für Blinde ohne Begleitpersonen, Personen, welche Tiere mitführen, Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen und Personen gegen die ein Hausverbot verhängt ist.
3. Kinder unter 6 Jahre dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren ausschließlicher Verantwortung benutzen. Diese Kinder dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
4. Badegäste, die trotz Abmahnung die Vorschriften dieser Bade- und Gebührenordnung nicht beachten, können vom Badepersonal aus dem Bad verwiesen werden.
5. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit das Freibad oder einzelne Bereiche ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis zugewiesen ist.
6. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und Leistungen jeglicher Art innerhalb des Freibades bedarf der besonderen Genehmigung des Stadtbauamtes.
7. Fahrzeuge dürfen im Bereich des Freibades nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
8. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nur mit Genehmigung des Stadtbauamtes zugelassen.

### **§ 3**

#### **Eintrittskarten, Kassenschluss**

1. Das Freibad darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte genutzt werden.
2. Die Eintrittsgebühren und sonstigen Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif (Anlage 1), der an der Badekasse angeschlagen ist.
3. Die Tageskarte (Einzelkarte) gilt nur am Lösungstag und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades an diesem Tag. Auch beim kurzfristigen Verlassen des Freibades verliert die Tageskarte ihre Gültigkeit. Die 10er Karten gelten für die laufende Badesaison; Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Dauerkarten und Familienkarten gelten ebenfalls für die laufende Badesaison und sind nicht übertragbar. Des Weiteren sind für die Eintrittskarten die entsprechenden Bestimmungen der Gebührenordnung zu berücksichtigen.
4. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Missbräuchlich benutzte Eintrittskarten werden ohne Entschädigung eingezogen.
5. Eintrittskarten werden bis zum Kassenschluss ausgegeben. Kassenschluss 30 Minuten vor Ende der festgesetzten Öffnungszeit. Nach Kassenschluss werden keine Badegäste mehr zugelassen.
6. Wer das Freibad unberechtigt benutzt, hat die zehnfache Eintrittsgebühr einer Einzelkarte zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Betriebszeit und tägliche Öffnungszeiten**

1. Die Betriebszeit wird jährlich von der Stadt Güglingen festgelegt und ortsüblich, sowie durch Anschlag am Freibad bekannt gemacht. Die Stadt Güglingen behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung vorübergehend oder auf längere Zeit einzuschränken bzw. einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung von bezahlten Eintrittsgebühren besteht nicht.
2. Während der Betriebszeit ist das Bad in der Regel zu folgenden Zeiten geöffnet:
  - a) Mai - September 9.00 - 20.00 h
  - b) Juni - August 8.30 - 21.00 h
  - c) Frühbadetage jeweils Dienstag und Donnerstag ab 7.00 h, beschränkt auf die Monate Juni bis etwa Mitte August, je nach Witterung.Das Badepersonal kann das Ende der Öffnungszeiten an einzelnen Tagen bis zu 2 Stunden früher legen, wenn dies aufgrund außerordentlicher Verhältnisse, z.B. der geringen Zahl von Badegästen oder aber der Witterungsverhältnisse begründet ist. Bei Überfüllung kann das Badepersonal die Badeanlage vorübergehend sperren. Nach Ende der Öffnungszeit haben alle Badegäste das Freibad unverzüglich zu verlassen.
3. Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.

### **§ 5**

#### **Wassertemperatur**

1. Die durchschnittliche Wassertemperatur des beheizten Freibades beträgt 24 ° C.
2. Ein Anspruch der Badegäste auf Einhaltung der Wassertemperatur besteht nicht.

## **§ 6**

### **Benutzung der Einzel- und Sammelkabinen; Aufbewahrung von Kleidungs-, sowie von Geld- und Wertsachen**

1. Den Badegästen stehen Einzel - und Sammelkabinen zum Umkleiden zur Verfügung. Bei starkem Andrang stehen Einzelkabinen nur den Erwachsenen zur Verfügung.
2. Zur Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen während der Badezeit, sowie zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken und Helmen stehen Garderobenschränke und Wertschließfächer zur Verfügung.
3. Die Benutzung der Garderobenschränke und Wertschließfächer ist kostenlos. Für verlorengegangene Schlüssel haftet der Benutzer. Als Ersatz ist ein Entgelt von 10 € je Schlüssel zu entrichten.  
Anmerkung: Die Wertschließfächer sind durch Einwurf einer Münze mit einem Schlüssel verschließbar. Nach dem Aufschließen des Wertschließfaches wird die Münze wieder zurückgegeben.
4. Größere Gegenstände (Koffer und anderes) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

## **§ 7**

### **Fundsachen**

1. Sachen, die im Freibad gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben.
2. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 8**

### **Badekleidung und Reinlichkeitsvorschriften**

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung zulässig. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das aufsichtsführende Badepersonal, wobei nach allgemeiner Sitte und Ordnung entschieden wird. Auch Kleinkindern ist der Aufenthalt im Freibad nur in üblicher Badekleidung gestattet.
2. Die Benutzung von Badeschuhen ist in sämtlichen Wasserbecken nicht gestattet.
3. Die Badegäste verpflichten sich, sich vor dem Betreten sämtlicher Wasserbecken abzubrausen. In sämtlichen Wasserbecken und unter den Brausen, außer unter den Warmwasserbrausen der Duschräume ist jegliche Verwendung von Seife und sonstigen Reinigungsmitteln verboten. Auch jede sonstige Verunreinigung ist untersagt. Unnötiger Wasserverlust ist zu vermeiden.
4. Badebekleidung und sonstige Bekleidung darf nicht in den Wasserbecken ausgewaschen werden, nur an den hierfür vorgesehenen Einrichtungen. Das Betreten der Badeplatte mit Speisen, Getränken, Zigaretten, sowie mit Straßenschuhen ist verboten.
5. Abfälle sind in die Abfallkörbe zu geben.

## **§ 9**

### **Verhalten im Freibad**

1. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte, sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden.
2. Alle Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Verunreinigungen und Schäden sind dem Badepersonal unverzüglich zu melden. Bei kleineren Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt von mindestens 25 € erhoben, das sofort beim Badepersonal zu bezahlen ist. Bei größeren Verunreinigungen und bei Schäden ist voller Wertersatz zu leisten. Eine entsprechende Strafanzeige wegen Sachbeschädigung bleibt

- vorbehalten. Darüber hinaus kann diesen Personen der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
3. Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer müssen das Becken für Nichtschwimmer, kleinere Kinder das Planschbecken benutzen. Es ist nicht gestattet vom seitlichen Beckenrand aus in das Wasserbecken zu springen.
  4. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten bei Anwesenheit des Bademeisters gestattet. Während der freigegebenen Zeit, darf das Sprungbrett nur von den Springern benutzt werden. Diese müssen unmittelbar nach dem Sprung das Sprungbecken verlassen. Im Sprungbereich darf nicht geschwommen werden, wenn die Sprunganlage freigegeben ist. Jeder Springer hat sich selbst zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer im Sprungbereich aufhält. Auf den Sprungeinrichtungen darf sich jeweils nur eine Person aufhalten. Es darf nur in Längsrichtung der Sprungbretter gesprungen werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanordnungen des Bademeisters ist darüber hinaus unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
  5. Das Benutzen der Rutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Der Einrutschbereich ist nach dem Eintauchen sofort zu verlassen. Weiterhin sind die Sicherheitsabstände beim Rutschen zu beachten. Es darf beim Benutzen der Rutsche niemand belästigt oder behindert bzw. in Gefahr gebracht werden.
  6. Spiele, sportliche Übungen sind nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Im Übrigen bleiben sie auf die hierfür vorgesehenen Plätze beschränkt.
  7. Es ist nicht gestattet:
    - a) Herumzutoben, zu Lärmen,
    - b) Rundfunk-, Tonband- und andere sprache- oder musikerzeugende Geräte zu betreiben, zu Singen oder zu Musizieren, soweit die Ruhe der anderen Badegäste dadurch gestört ist.
    - c) Andere Unterzutauchen, in die Wasserbecken zu stoßen oder auf andere Weise zu belästigen, sowie sonstigen Unfug zu treiben,
    - d) auf der Badeplatte zu rennen und an den Einstiegsleitern, den Haltestangen, der Sprunganlagen zu turnen,
    - e) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen,
    - f) Badegäste, durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen,
    - g) außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu Verlassen,
    - h) Zelte im Freibadgelände aufzustellen und Feuer- oder Kochstellen anzulegen, Ausnahmen sind nur mit besonderer Erlaubnis des Stadtbauamtes zulässig,
    - i) sämtliche Wasserbeckenbereiche mit Straßenschuhen oder auch Badeschuhen zu betreten,
    - j) mit Liegematratzen in die Wasserbecken zu gehen
    - k) Plakate innerhalb des Freibadgeländes ohne Genehmigung der Stadt Güglingen anzubringen
    - l) mit Flossen zu schwimmen
  8. Bei Gewitter ist der Aufenthalt im Wasser verboten.

## **§ 10 Haftung**

1. Das Betreten des Freibadgeländes und die Benutzung seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflicht nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden haftet der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtungen eingebrachten Sachen (z.B. Geld- und Wertsachen, Kleidungsstücke, Fundgegenstände u.ä.) wird nicht gehaftet.

3. Dies gilt auch für die auf den Park- und Abstellplätzen vor dem Freibad abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
4. Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken in den Garderobenschränken, sowie für Geld- und Wertsachen in den Wertschließfächern haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Badepersonals und nur bis zu einem Höchstbetrag von 50 €.
5. Die Badegäste haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die der Stadt Güglingen anlässlich der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen entstehen.  
Der Badegast stellt die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter, die er geschädigt hat, frei.

## **§ 11 Aufsicht**

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Sitte und Sauberkeit und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern oder anzunehmen.
3. Der Bademeister übt das Hausrecht aus. Er ist befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Sitte und Sauberkeit gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen,
  - c) trotz Ermahnung, gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßenaus dem Freibad zu entfernen. Widerstand ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
4. Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

## **§ 12 Wünsche und Beschwerden**

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Bademeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden werden bei der Stadtverwaltung (Stadtbauamt) vorgebracht.

## **II. Gebührenordnung für die Benutzung des städtischen Freibades in Güglingen**

### **§ 13 Allgemeines**

1. Für die Benutzung des Freibades sind die aus dem Gebührentarif ersichtlichen Gebühren zu bezahlen. Der Tarif wird an der Badekasse angeschlagen.
2. Über jede Zahlung wird von der Badekasse bzw. vom Automaten eine Bescheinigung (Eintrittskarte) erstellt, die als Ausweis dient und am Badeeingang bzw. auf Verlangen des Badepersonals jederzeit vorzulegen ist.
3. In der Eintrittsgebühr sind folgende Leistungen eingeschlossen:  
Benützung der Umkleieräume, Wertschließfächer, Benutzung der kalten und warmen Brause, des Eltern- Kindraumes, der Wasserbecken, der Liegewiesen, der gemeinsamen Turn- und Spielgeräte sowie der Toiletten.
4. Die jeweils gültigen Tarife ergeben sich aus Anlage 1.

### **§ 14 Einzelpersonen**

1. Erwachsene im Sinne dieser Bade- und Gebührenordnung sind Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie bezahlen den vollen Eintrittspreis.
2. Über 18 Jahre alte Schwerbehinderte und Gleichgestellte (ab 50 % Minderung der Erwerbsfähigkeit) erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden amtlichen Ausweises Ermäßigungen wie Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahre (siehe Ziffer 2).
3. Jugendliche im Sinne dieser Bade- und Gebührenordnung sind Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie zahlen den ermäßigten Tarif für Kinder, Jugendliche, usw. entsprechend dem Gebührentarif (siehe Anlage 1). Kinder unter 6 Jahren sind vom Eintrittspreis befreit, müssen sich aber in Begleitung von zahlungspflichtigen Erwachsenen befinden.

### **§ 15 Schulklassen/ Vereine**

1. Schulklassen der Güglinger Schulen, die während der schulplanmäßigen Turn- und Sportstunden unter Aufsicht des Lehrers Schwimmunterricht haben, sind eintrittsfrei. Die aufsichtsführende Lehrkraft hat freien Eintritt. Die Klassen sind geschlossen in das Freibad und aus dem Freibad zu führen.
2. Andere Angehörige eines örtlichen Vereines bzw. der Volkshochschule, die das Freibad zu Übungs- und sonstigen Zwecken benutzen wollen, können unter Aufsicht eines Leiters und in geschlossenen Gruppen, in Einzelfällen und unter jeweils festzulegenden Bedingungen von der Stadtverwaltung (Stadtbauamt) zugelassen werden.

## **§ 16 Sonstige Ermäßigungen**

1. Schüler, Studenten und Auszubildende zwischen dem 18. und vollendetem 25. Lebensjahr mit gültigem Ausweis erhalten Ermäßigung, wie Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren.
2. Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises Ermäßigung, wie Kinder und Jugendliche zwischen 6 bis 18 Jahren.
3. Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren können auf Antrag und gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises bei der Stadtverwaltung eine gebührenfreie Eintrittskarte erhalten.

## **§ 17 Warmwasserbrausen**

Den Badegästen stehen ein Duschaum für Damen und ein Duschaum für Herren mit Warmwasserduschen zur Verfügung. Auf sparsamen Gebrauch ist zu achten. Ein Anspruch auf warmes Wasser besteht nicht, soweit dies aus besonderen Gründen nicht möglich ist. Die Benützung der Duschen ist durch die Bezahlung der Eintrittsgebühr abgegolten.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Bade- und Gebührenordnung tritt mit Beginn der Freibadsaison 2002 in Kraft. Die bisherige Badeordnung tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Güglingen, den 24.03.2010

gez.

Dieterich  
Bürgermeister

574.15:0007

**Gebührenordnung**  
für die Benutzung  
des städtischen Freibades Güglingen  
2017

Eintrittspreise		Freibadkasse	Vorverkauf
<b>1. Einzelkarten - nur gültig am Tag der Lösung</b>			
a)	Erwachsene ab 18 Jahre	3,70 €	
	ab 17.30 Uhr (Feierabendkarte)	2,20 €	
b)	Jugendliche von 6 bis 17 Jahre	1,60 €	
	ab 17.30 Uhr (Feierabendkarte)	1,00 €	
c)	Vollzeitschüler, Studenten, Schwerbehinderte (ab 50 %), Grundwehr- und Ersatzdienstleistende gegen Vorlage entsprechender Ausweise	1,60 €	
	ab 17.30 Uhr (Feierabendkarte)	1,00 €	
<b>2. Zehnerkarten</b>			
a)	Erwachsene ab 18 Jahre	32,00 €	
	ab 17.30 Uhr (Feierabendkarte)	20,00 €	
b)	Jugendliche von 6 bis 17 Jahre	13,50 €	
	ab 17.30 Uhr (Feierabendkarte)	7,50 €	
c)	Ermäßigte Ziffer 1 c)	13,50 €	
<b>3. Jahreskarten</b>			
a)	Erwachsene	50,00 €	45,00 €
b)	Jugendliche 6 bis 17 Jahre	25,00 €	21,00 €
c)	Ermäßigte Ziffer 1 c)	25,00 €	21,00 €
<b>4. Familienkarten</b>			
	1. Erwachsener	50,00 €	45,00 €
	Anschlusskarte für Erwachsene ab 18 Jahre	35,00 €	30,00 €
	1. Kind 6 bis 17 Jahre	7,50 €	7,00 €
	2. Kind 6 bis 17 Jahre	6,00 €	5,00 €
	ab drittem Kind	frei	frei
<b>5. Sonstige Entgelte</b>			
a)	Pfand für Dauerkarten	2,00 €	
b)	Ersatz für Wertschließfachschlüssel	12,00 €	
c)	Ersatz für Beseitigung von Verunreinigungen je Std.	30,00 €	
d)	Ersatzkarte bei Verlust (zzgl. 2 € Pfand)	5,00 €	

**Anmerkungen:**

- Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt
- der Erwerb einer Anschlusskarte für Kinder ist nur im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Erwachsenenkarte möglich
- beim Erwerb einer Familienkarte zählen Vollzeitschüler und Studenten gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises zu "Kindern"
- bei Missbrauch wird die Saisonkarte eingezogen

Güglingen, den 08.03.2017

Dieterich  
Bürgermeister

# Haus- und Badeordnung sowie Gebührenordnung für das Freibad Güglingen

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat am 20.02.2018 folgende Haus- und Badeordnung sowie Gebührenordnung für das Freibad Güglingen beschlossen:

## **§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung**

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibad Güglingen.

## **§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung**

(1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.

(2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Badegast, Besucher) die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z. B. für Wasserrutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.

(3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 14 d werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

## **§ 3 Öffnungszeiten, Preise**

(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

(2) Die Badezone ist 20 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

(3) Für die Durchführung des Schulschwimmens von Güglinger Schulen und der Christian-Heinrich-Zeller-Schule, Kleingarten während der schulplanmäßigen Stunden unter Aufsicht des Lehrers fällt kein Eintritt an. Die aufsichtsführende Lehrkraft hat ebenfalls freien Eintritt. Die Klassen sind geschlossen in das Freibad und aus dem Freibad zu führen.

Andere Angehörige eines örtlichen Vereins bzw. der Volkshochschule die das Freibad zu Übungs- und sonstigen Zwecken benutzen wollen, können unter Aufsicht eines Leiters und in

geschlossenen Gruppen in Einzelfällen und unter jeweils festzulegenden Bedingungen von der Stadtverwaltung (Stadtbauamt) zugelassen werden.

(4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

(5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

(6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

(7) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

## **§ 4 Zutritt**

(1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Sie berechtigt zum einmaligen Eintritt. Eine Weitergabe der Eintrittskarte nicht zulässig.

(3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände

a) Garderobenschlüssel

b) Wertfachschlüssel

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserrutschen und Wasserattraktionen) sind möglich.

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit

(im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

## **§ 5 Verhaltensregeln**

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.

(4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.

- (7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- (8) der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung zulässig. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das aufsichtsführende Badepersonal, wobei nach allgemeiner Sitte und Ordnung entschieden wird. Auch Kleinkindern ist der Aufenthalt im Freibad nur in üblicher Badekleidung gestattet. Das Tragen eines Burkinis ist gestattet. Die Benutzung von Badeschuhen ist in sämtlichen Wasserbecken nicht gestattet.
- (9) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (11) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (12) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (13) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (14) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (15) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (16) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

## § 6 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassene Gegenstände werden die aus der Anlage „Gebührenordnung“ zu entnehmenden Beträge in Rechnung gestellt.

(6) Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln**

(1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.

(2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.

(3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(6) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

(7) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(8) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung, tritt am 01.05.2018 durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft.

Alle bisherig bestehenden Satzungen verlieren mit Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

Güglingen, 20.02.2018

Ulrich Heckmann  
Bürgermeister

## Anlage 1

Die Freibadgebühren für das städtische Freibad Güglingen ab der Badesaison 2018:

Eintrittspreise		Freibadkasse	Vorverkauf
<b>1.</b>	<b>Einzelkarten - nur gültig am Tag der Lösung</b>		
a)	Erwachsene ab 18 Jahre	<b>3,70 €</b>	
	ab 17.30 Uhr (Feierabendkarte)	<b>2,20 €</b>	
b)	Jugendliche von 6 bis 17 Jahre	<b>1,60 €</b>	
	ab 17.30 Uhr (Feierabendkarte)	<b>1,00 €</b>	
c)	Vollzeitschüler, Studenten, Schwerbehinderte (ab 50 %), Grundwehr- und Ersatzdienstleistende gegen Vorlage entsprechender Ausweise	<b>1,60 €</b>	
	ab 17.30 Uhr (Feierabendkarte)	<b>1,00 €</b>	
<b>2.</b>	<b>Zehnerkarten</b>		
a)	Erwachsene ab 18 Jahre	<b>32,00 €</b>	
	ab 17.30 Uhr (Feierabendkarte)	<b>20,00 €</b>	
b)	Jugendliche von 6 bis 17 Jahre	<b>13,50 €</b>	
	ab 17.30 Uhr (Feierabendkarte)	<b>7,50 €</b>	
c)	Ermäßigte Ziffer 1 c)	<b>13,50 €</b>	
<b>3.</b>	<b>Jahreskarten</b>		
a)	Erwachsene	<b>50,00 €</b>	<b>45,00 €</b>
b)	Jugendliche 6 bis 17 Jahre	<b>25,00 €</b>	<b>21,00 €</b>
c)	Ermäßigte Ziffer 1 c)	<b>25,00 €</b>	<b>21,00 €</b>
<b>4.</b>	<b>Familienkarten</b>		
	1. Erwachsener	<b>50,00 €</b>	<b>45,00 €</b>
	Anschlusskarte für Erwachsene ab 18 Jahre	<b>35,00 €</b>	<b>30,00 €</b>
	1. Kind 6 bis 17 Jahre	<b>7,50 €</b>	<b>7,00 €</b>
	2. Kind 6 bis 17 Jahre	<b>6,00 €</b>	<b>5,00 €</b>
	ab drittem Kind	<b>frei</b>	<b>frei</b>
<b>5.</b>	<b>Sonstige Entgelte</b>		
a)	Pfand für Dauerkarten	<b>4,00 €</b>	
b)	Ersatz für Wertschließfachschlüssel	<b>12,00 €</b>	
c)	Ersatz für Beseitigung von Verunreinigungen je Std.	<b>30,00 €</b>	
d)	Ersatzkarte bei Verlust (zzgl. 2 € Pfand)	<b>5,00 €</b>	

### Anmerkungen:

- Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt
- der Erwerb einer Anschlusskarte für Kinder ist nur im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Erwachsenenkarte möglich
- beim Erwerb einer Familienkarte zählen Vollzeitschüler und Studenten gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises zu „Kindern“
- bei Missbrauch wird die Saisonkarte eingezogen

Güglingen, 20.02.2018